

Schriften zum Strafrecht

Heft 127

**Zur justitiellen Handhabung
der Voraussetzungen der Unterbringung
gemäß §§ 63, 66 StGB**

Eine kasuistische Untersuchung

Von

Gritt Schönberger



Duncker & Humblot · Berlin

GRITT SCHÖNBERGER

Zur justitiellen Handhabung der Voraussetzungen
der Unterbringung gemäß §§ 63, 66 StGB

Schriften zum Strafrecht

Heft 127

Zur justitiellen Handhabung
der Voraussetzungen der Unterbringung
gemäß §§ 63, 66 StGB

Eine kasuistische Untersuchung

Von

Gritt Schönberger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schönberger, Gritt:

Zur justitiellen Handhabung der Voraussetzungen der Unterbringung
gemäß §§ 63, 66 StGB : eine kasuistische Untersuchung /
Gritt Schönberger. – Berlin : Duncker und Humblot, 2002
(Schriften zum Strafrecht ; H. 127)
Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2000
ISBN 3-428-10456-0

D 188

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-10456-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2000 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Sie wurde im März 2000 abgeschlossen.

Mein aufrichtiger Dank gilt Herrn Prof. Dr. Ulrich Eisenberg, der das Thema anregte und die Arbeit betreute. Sein Engagement eröffnete mir den Zugang zu den benötigten Akten sowie den Berliner Kankenhäusern des Maßregelvollzuges und der JVA Tegel.

Herrn Prof. Dr. Hartmuth Horstkotte möchte ich für die freundliche Übernahme und zügige Erstellung der Zweitkorrektur danken.

Nicht zuletzt gebührt Dank auch jenen, die mich während der Entstehung der Arbeit unterstützt und ermutigt haben. Dies sind mein Vater Prof. Dr. Bernd Schönberger, der auch die Durchsicht des Manuskripts übernommen hat, meine Mutter Sabine Schönberger und Scott David Solano, JD.

Berlin, im Mai 2001

Gritt Schönberger

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
A. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung nach §§ 63, 66 StGB	16
I. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB	16
1. Begehung einer rechtswidrigen Tat im Zustand des § 20 oder 21 StGB	16
2. Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit	18
3. Pflicht zur Anordnung	19
II. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB	20
1. Die formellen Voraussetzungen	21
a) Die obligatorische Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB	21
aa) Vorverurteilungen	21
bb) Vorvollstreckungen	22
cc) Anlaßtat	22
b) Die fakultative Anordnung nach § 66 Abs. 2 StGB	23
aa) Anlaßtaten	23
bb) Anlaßverurteilung	23
c) Die fakultative Anordnung nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB	23
aa) Vortaten	23
bb) Vorvollstreckungen	23
cc) Anlaßtat	23
d) Die fakultative Anordnung nach § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB	24
aa) Anlaßtaten	24
bb) Anlaßverurteilung	24
2. Die materiellen Voraussetzungen	24
3. Pflicht zur Anordnung oder Ermessen	27

III. Maßregelkonkurrenz	28
IV. Der Sachverständige	29
1. Zuziehung im Strafverfahren	29
a) Zuziehung des Sachverständigen im Vorverfahren nach § 80a StPO	30
b) Zuziehung des Sachverständigen im Hauptverfahren nach § 246a StPO ...	30
2. Zuziehungspflicht im Sicherungsverfahren	31
3. Aufgabe und Kompetenz des Sachverständigen	32
V. Die Unterbringung nach §§ 63, 66 StGB und Nebenklage	32
1. Zulässigkeit der Nebenklage	33
2. Beeinträchtigungen durch die Nebenklage	35
VI. Die Unterbringung nach §§ 63, 66 StGB und Jugendstrafrecht	35
1. Anwendbarkeit der genannten Maßregeln	35
2. Besonderheiten bei der Anordnung der Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden in einem psychiatrischen Krankenhaus	36
B. Kasuistische Untersuchung der rechtstatsächlichen Handhabung der Voraussetzungen der Begriffe „Hang“ und „Gefährlichkeit“ bei der Anordnung der Unterbringung nach §§ 63, 66 StGB	38
I. Problemstellung	38
1. Der Begriff „Hang“	38
2. Der Begriff „Gefährlichkeit“	39
3. Forschungsstand	40
II. Quellen und Methodik	42
1. Quellen	42
2. Aufbereitung	43
III. Auswertung und Ergebnisse	43
1. Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB	43
a) Sachbeschädigung	43
b) Gemeingefährliche Straftaten	51

Inhaltsverzeichnis	11
c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	66
d) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	69
e) Straftaten gegen das Leben	80
2. Unterbringungsanordnungen nach § 66 StGB	113
a) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	113
b) Straftaten gegen das Leben	127
c) Raub und Erpressung	157
IV. Diskussion	163
1. Die Rolle des Gutachtens für die Entscheidungen	163
2. Ausfüllung der Tatbestandsmerkmale durch das Gericht	164
a) Unterbringung nach § 63 StGB	164
aa) Begehung einer rechtswidrigen Tat	164
bb) Schuldunfähigkeit	166
cc) Gefährlichkeit	166
dd) Zwischenergebnis	169
b) Unterbringung nach § 66 StGB	170
aa) Formelle Voraussetzungen	170
bb) Materielle Voraussetzungen	170
cc) Zwischenergebnis	175
C. Untersuchungen über Alternativen aus der Sicht der Betroffenen und anderer Rechtssysteme	176
I. Die Sicht der Betroffenen (Interviews)	176
1. Zielsetzung	176
2. Methodik	176
3. Gesprächsprotokolle	177
a) Gespräche im psychiatrischen Krankenhaus	177
b) Gespräche in der Haftanstalt	183
4. Ergebnisse	188
a) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	188
b) Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	189

II. Alternativen in anderen Rechtssystemen	190
1. Beispiele für die Behandlung geisteskranker Straftäter und „Wiederholungstäter“ in zweispurigen Rechtssystemen	190
a) Schweiz	190
aa) Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt	190
bb) Verwahrung von „Gewohnheitsverbrechern“	191
b) Österreich	192
aa) Unterbringung in einer Anstalt für „geistig abnorme Rechtsbrecher“ ..	192
bb) Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche „Rückfalltäter“	193
2. Beispiele für die Behandlung geisteskranker Täter und „Wiederholungstäter“ in einspurigen Rechtssystemen	193
a) Großbritannien	194
aa) Defence of Insanity	194
bb) Strafzumessung für „Wiederholungstäter“	194
b) USA	195
aa) Insanity Defense	195
bb) „Wiederholungstäter“	196
3. Ergebnisse	200
a) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	200
b) Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	201
III. Zusammenfassende Schlußfolgerungen über mögliche Entwicklungen	201
Literatur	205
Sachwortverzeichnis	210

Einleitung

Durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933¹ wurde die Zweispurigkeit in das StGB aufgenommen. Danach kann die an der Schuld des Täters orientierte Strafe (§ 46 StGB) zu präventiven Zwecken durch Maßregeln der Besserung und Sicherung ergänzt werden. Die häufig anzutreffende und gleichsam beschönigende Version, es handele sich bei dem System der Zweispurigkeit von Strafe und Maßregeln nicht um ein Produkt der NS-Herrschaft, weil es bereits während der Weimarer Republik einschlägige Entwürfe gegeben habe², geht aus zwei Gründen fehl: Zum einen wurde trotz mehrerer einschlägiger Entwürfe – wie in anderen Problembereichen auch – wegen der grundsätzlichen Bedenken eben kein Gesetz zustande gebracht, und zum anderen weisen die Entwürfe nicht unerhebliche Unterschiede³ zu dem Gesetz vom 24. 11. 1933 auf.⁴

Bis heute sieht das StGB drei stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung vor: die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB).

Insbesondere die Sicherungsverwahrung war seit ihrer Einführung starker Kritik ausgesetzt.⁵ Nachdem durch das 1. StrRG im Jahre 1969 die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung verschärft worden waren, sank die Zahl der Anordnungen noch einmal deutlich. Dies war nicht nur auf die durch den Reformgesetzgeber geschaffenen gesetzlichen Anforderungen, sondern teilweise auch auf die Unbestimmtheit der Voraussetzungen und nicht zuletzt wohl auf Zweifel an der Legitimation dieser Maßregel durch die anordnenden Gerichte zurückzuführen.⁶ Vermutlich auch deshalb erlangte die Sicherungsverwahrung zunächst im Gebiet der neuen Bundesländer keine Geltung.⁷

Unbeschadet dessen wurde im Jahre 1995 durch das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung die Vorschrift auf Antrag des Bundes-

¹ RGBl. I 995.

² Siehe nur *Blau* 1985, 1015; *Kinzig* 1996, 7 ff.

³ *Schubert u. a.* 1995, 27, 150, 206, 443; ausführlich dazu *Kammeier* 1996, 115 ff., 121 ff.

⁴ *Schönberger/Eisenberg* GA 1998, 248.

⁵ *Lackner* § 66 Rdn. 1; *Kern ZfStrVo* 1997, 19.

⁶ *Eisenberg* 1995 § 34 Rdn. 61; *Jehle* 1998, 1201 f.

⁷ *EinigungsV* vom 31. 8. 1990, Anl. I, Kap. III, Sachgeb. C, Abschn. III Nr. 1 i.V.m. Art. 1a a. F. EGStGB = BGBl. II 1990, 957.

rates⁸ sowie gemäß Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses⁹ auf dem Gebiet der neuen Bundesländer wieder eingeführt.¹⁰ Die Wiedereinführung erfolgte gleichsam ohne Interesse und Diskussion in der Öffentlichkeit¹¹ und die Anträge der PDS auf Abschaffung¹² bzw. von Bündnis 90/Die Grünen auf Einschränkung¹³ blieben ohne Chance auf Umsetzung.

Die Kritik an der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bezog sich hauptsächlich auf deren Dauer, denn diese wird nicht durch eine gesetzliche Frist, sondern nur durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Die durchschnittliche Unterbringungsdauer überwog die der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und war nicht selten sogar länger als die Summe aus Strafvollstreckung und Sicherungsverwahrung.¹⁴ So errechneten *Albrecht*¹⁵ im Jahre 1976 eine durchschnittliche Unterbringungsdauer von 11,8 Jahren und *Gretenkord/Lietz*¹⁶ für das Jahr 1971 von 10 Jahren und 9 Monaten. Dies führte schließlich zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,¹⁷ wonach die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit um so strenger werden, je länger die Unterbringung bereits dauert.

Ausgelöst durch Aufsehen erregende Einzelfälle von Sexualmorden an Kindern im Herbst 1996 und Frühjahr 1997 hat sich der Gesetzgeber veranlaßt gesehen, durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998 an vielen Stellen, insbesondere aber im Bereich der stationären Maßregeln den Gedanken des Gesellschaftsschutzes stärker zu betonen.¹⁸ Das hat dazu geführt, daß im Bereich der Sicherungsverwahrung die Anordnungsvoraussetzungen erweitert, bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus die Beendigungsvoraussetzungen angehoben¹⁹ wurden. Aus empirischer Sicht lagen keine neuen Erkenntnisse vor, die rasches gesetzgeberisches Handeln geboten hätten. Die Sexualdelikte waren sowohl auf der polizeilichen als auch der gerichtlichen Ebene nicht zahlenmäßig gestiegen, sondern eher rückläufig.²⁰ Vor allem aber mangelte es an systematischen Erkenntnissen über die Rückfallgefahr

⁸ BR-Dr. 13/116.

⁹ BT-Dr. 13/757.

¹⁰ BGBl. I 1995, 818.

¹¹ So auch *Kinzig* NJ 1997, 63.

¹² BT-Dr. 13/2859.

¹³ BT-Dr. 13/1095.

¹⁴ *LK-Horstkotte* § 67d Rdn. 65.

¹⁵ *Albrecht* MschrKrim 61 (1978), 104, 113.

¹⁶ *Gretenkord/Lietz* MschrKrim 66 (1983), 376, 384.

¹⁷ BVerfGE 70, 297.

¹⁸ BT-Dr. 13/7163; siehe auch *Hammerschlag/Schwarz* NSTZ 1998, 321; *Schöch* NJW 1998, 1257.

¹⁹ Kritisch dazu *Nedopil* MschrKrim 81 (1998), 44.

²⁰ *Eisenberg* 1995 § 45 Rdn. 52.

von aus dem Straf- bzw. Maßregelvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. Gleichwohl hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die weit über die anlaßgebenden Sexualdelikte hinausreichen.²¹

In den Jahren 1995–1997 wurden in den alten Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin 559, 628 und 739 Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie 45, 46 und erneut 46 Unterbringungen in der Sicherungsverwahrung angeordnet²², während sich von 1996–1998 auf dem Gebiet der alten Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin 2.956, 3.216 und 3.556²³ Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus und im vereinigten Deutschland 176, 200 und 202²⁴ Personen im Vollzug der Sicherungsverwahrung befanden.

Es besteht ganz offensichtlich ein Widerspruch zwischen der Häufigkeit der Anwendung der genannten Maßregeln und der vergleichsweise großen Bedeutung die diesen vom Gesetzgeber beigemessen wird. Ausgehend von diesem Gegensatz soll in dieser Arbeit die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften durch die Gerichte untersucht und dabei insbesondere die Frage beantwortet werden, wann einer der seltenen Fälle vorliegt, in denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet wird.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Im Teil A sollen zunächst der Anwendungsbereich und die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Anordnung der beiden Maßregeln vorgestellt werden. Dabei werden auch verfahrensrechtliche Besonderheiten berücksichtigt und diskutiert. Der Teil B widmet sich der Untersuchung der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in der Rechtspraxis. Im Teil C werden Alternativen zur praktizierten Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufgezeigt.

²¹ *Jehle* 1998, 1213 f.; *Schöch* NJW 1998, 1257.

²² StrafSt jeweils Tab. 5.

²³ StVollzSt Reihe 4.1. jeweils Tab. 6.

²⁴ StVollzSt Reihe 4.1. jeweils Tab. 5.